

weise verflüchtigt; hingegen kann unter ähnlichen Verhältnissen bei Gegenwart von 1 mg Kupferion das gesamte Chlor entfernt werden.

Als wir diese Versuche so wiederholten, daß der Inhalt des Kjeldahlkolbens während drei Stunden schwach kochte, verflüchtigten sich schließlich ohne Kupfer 75,4%, und mit Kupfer 100% des Chlors in Form von Salzsäure.

Wir halten es für bemerkenswert, daß sich das Kupfersalz bei Anwendung von mehr als 1 mg Kupfer nicht so wirksam zeigte, denn die Versuche, welche wir in Gegenwart von 5 und 10 mg Kupferion auf die schon erwähnte Weise durchführten, ergaben die folgenden Resultate:

Cu <sup>++</sup> mg	Reaktion mit Silbernitrat	
	Auf dem Wasserbade	Im Kjeldahlkolben
1	Opalisation	negativ
5	Starke Trübung	Opalisation
10	" "	Trübung

Die Versuche werden fortgesetzt. [A. 143.]

## Weltpatent.

Von Geheimer Justizrat Dr. EDWIN KATZ, Berlin.

(Eingeg. 12. Juni 1926)

Der Gedanke, auf dem Gebiete des Rechts Grundlagen für die Einigung der Völker zu schaffen, ist eine der fruchtbarsten Anregungen, die von dem Völkerbund ausgegangen sind. Zunächst hat er dem Weltmarkenrecht seine Arbeiten gewidmet; diese Arbeiten sind im ersten Anfang der Entwicklung. Zwischen Markenrecht und Patentrecht besteht keine so enge Verbindung, daß aus der Schaffung eines Weltmarkenrechts die Notwendigkeit eines Weltpatentrechts zu entnehmen ist, nicht einmal das Bedürfnis. Markenrecht und Patentrecht erfüllen gänzlich andere Aufgaben; sie berühren sich nur in ihrem letzten rechtlichen Grunde insoweit, als sie dem Wertgut der geistigen Arbeit zur Anerkennung verhelfen wollen, sie sind Glieder des Persönlichkeitsrechts. Aber in ihrem tatsächlichen und rechtlichen Inhalt sind sie völlig verschieden. Das Markenrecht dient dem Verkehr und ist in seinen rechtlichen Voraussetzungen entsprechend gestaltet; da der Verkehr sich in der ganzen Welt ausbreitet, ergibt sich die Regelung durch ein Weltmarkenrecht als Notwendigkeit. Das Patentrecht dient dem Schutz des Urhebers einer Erfindung, hat also, wie alle übrigen Urheberrechte nur den Schutz des Urhebers des geistigen oder technischen Gedankens zum Gegenstand, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung nach ihrer Art an den Ort oder das Land, wo sie entstanden ist, gebunden ist oder in der ganzen Welt verwertbar ist. Aber die Erfindung kann so geeignet sein, daß sie überall in der Welt gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden kann; sie kann, wie der im Schriftwerk niedergelegte geistige Gedanke nicht nur überall Verständnis, sondern überall Anwendung finden. Erkennt aber die gegenwärtige Kultur in allen Ländern den Schutz des Urhebers als berechtigt an, dann ergibt sich sofort das Bedürfnis nach einer Gleichmäßigkeit des Schutzes in der ganzen Welt; denn die Erfindung tritt überall, wo sie angewendet wird, in derselben Erscheinungsform auf; die ihren Rechtsschutz notwendig bildende Voraussetzung, daß sie dem Gewerbe etwas neues bringt, gilt für die ganze Welt. Schon nach dem heutigen allgemeinen Rechtszustand ist die Neuheit dadurch bedingt, daß der Gegenstand der Erfindung nicht vor der in einem Lande erfolgten Schutzanmeldung irgendwo in irgendeiner Sprache durch den

Druck bekanntgegeben ist. Wie die Voraussetzung des Schutzes, so ist auch der Inhalt des Schutzes überall der gleiche; der Erfinder hat den Anspruch darauf, daß eine Nachahmung seiner Erfindung gerichtlich untersagt wird, und daß der Nachahmer ihm für das entwendete geistige Gut Schadenersatz leistet, gegebenenfalls auch in öffentliche Strafe verfällt. Die rechtliche Möglichkeit eines Weltpatentrechts findet daher keine Hindernisse; das Bedürfnis nach einem Weltpatentrecht ist noch größer wie dasjenige nach einem Weltmarkenrecht. Die Marke bahnt sich erst langsam den Weg ihrer Anerkennung im öffentlichen Markt von der heimatlichen Versandstelle zu fremden Häfen und Märkten; die Erfindung wird, einmal irgendwo durch den Druck veröffentlicht, auf demselben Wege in schnellster Verbreitung durch die Welt getragen, und kann sofort zum Schaden des Erfinders von unredlichen Nachahmern nutzbar gemacht werden. Deshalb muß der Erfinder sofort nach seiner Schutzanmeldung, die er in einem Lande einreicht, in der ganzen Welt Schutz genießen, und dieser Schutz muß ein überall gleichmäßiger sein, damit der Erfinder nicht bei der Schutzanmeldung in die Verlegenheit gerät, sich die Kenntnis fremder Gesetzgebungen verschaffen zu müssen, um den Inhalt der Anmeldung so einzurichten, wie er den verschiedenen Rechten der einzelnen Länder entspricht. Ist sonach Bedürfnis und Rechtsboden für ein Weltpatentrecht gegeben, so ist zu untersuchen, welches die Voraussetzungen der rechtmäßig gleichen Gestaltung sind, um welche Sonderheiten des bestehenden Schutzes der einzelnen Länder abzustreifen sind. Die wichtigste Voraussetzung ist, daß der Rechtsinhalt des Weltpatents durch einen Staatsvertrag, der in allen dem Vertrage beitretenen Ländern Gesetzeskraft hat, in allen diesen Ländern mit übereinstimmendem Wortlaut Geltung hat, so daß der anmeldende Erfinder sofort bei der Anmeldung den genauen Inhalt des Rechts kennt, unter dem seine Erfindung als Weltpatent geschützt ist. Die übereinstimmende und allgemein erkennbare Grundlage für den Schutz bietet die Anmeldung der Erfindung. Nach dem gelgenden Staatsvertrag der Internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums reicht hierzu die Anmeldung in einem der Länder, welche der Union angehören, aus; aber die Rechtswirkung dieser Anmeldung ist weltrechtlich ungemein beschränkt; sie eröffnet nur eine Prioritätsfrist für die nachfolgende Anmeldung derselben Erfindung in anderen Ländern; sie hält also die Trennung der Landespatente voll aufrecht und bildet somit in Wahrheit einen Gegensatz zum Weltpatent. Die Registrierung eines Weltpatents erfordert die Einrichtung einer Weltbehörde. Für das Markenrecht besteht diese Behörde bereits in dem Eidgenössischen Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern; die Erweiterung der Tätigkeit dieses Bureaus auf das Gebiet des Patentrechts liegt nahe, zumal die von diesem Bureau redigierte Zeitschrift *La Propriété Industrielle* sich bereits ausgiebig mit der Erörterung patentrechtlicher Fragen befaßt. Dem Bureau wird die Erfindung mit der Anmeldung zum Weltpatentschutz zu überreichen sein, unter Beifügung aller Unterlagen, Patentanspruch, Patentbeschreibung, Patentzeichnungen, welche das Bureau in einer allgemeinen Anordnung über die äußere Form der ihr einzureichenden Anmeldung bekannt gibt. Das Bureau ist auch in der Lage in Anknüpfung an seine bereits vorhandenen Einrichtungen in bestimmten, etwa monatlichen, Zeitläufen den Inhalt der bei ihm eingegangenen Anmeldungen zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen können, wie jetzt als Anhang zu dem deutschen Warenzeichenblatt die internationalen Marken, in den einzelnen Ländern durch die

hierfür bestimmten amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen Länder bekannt gemacht werden.

Das Bureau darf aber nur Registrierbehörde sein; die Entscheidung darüber, ob die Erfindung den sachlichen Voraussetzungen des Weltpatents entspricht, ist eine Rechtsentscheidung, und kann daher nur von einem Gericht gefällt werden. Rechtlich kann für ein Weltpatent die Voraussetzung der Schutzfähigkeit nur auf ein einziges, gleichmäßig übersehbares Merkmal gestützt werden, das Merkmal der Neuheit; auch dieser Begriff ist allgemein gültig dahin auszuprägen, daß als neu eine Erfindung gilt, die nicht etwa zwanzig Jahre vor der Anmeldung in Bern irgendwo in irgendeiner Sprache durch den Druck veröffentlicht worden ist. Alle anderen Beschränkungen der Landesgesetzgebungen, die Beschränkung auf chemische Verfahren und der Ausschluß chemischer Erzeugnisse, der Ausschluß der Heilmittel, der Gegenstände, welche gegen die guten Sitten verstößen, eignen sich nicht für ein Weltpatent, weil die Auffassungen der einzelnen Länder hierüber schwer zu vereinigen sind. Die sehr bedeutsame Frage, ob eine angemeldete Erfindung einen gewerblichen Fortschritt enthält, liegt innerhalb der Prüfung der Neuheit, denn bei dieser Prüfung ist nicht zu untersuchen, ob der Wortlaut der angemeldeten Erfindung mit dem Wortlaut einer älteren druckschriftlichen Veröffentlichung übereinstimmt, sondern ob der geistige Gehalt der Anmeldung durch die ältere Veröffentlichung vorweg genommen ist.

Das Gericht, welches über diese Frage zu entscheiden hat, kann nur ein von der ganzen Welt anerkannter Gerichtshof von höchstem Ansehen sein, der in einer einzigen Instanz das Urteil unanfechtbar spricht. Als ein solcher Gerichtshof ist der bereits bestehende Weltgerichtshof im Haag der geeignete. An diesen Gerichtshof würden die Klagen auf Löschung der Erfindung wegen mangelnder Neuheit zu richten sein; auf das Löschungsurteil hat alsdann die Löschung durch das Berner Bureau zu erfolgen unter gleichzeitiger Veröffent-

lichung der Löschung im Amtsblatt des Bureaus. Die Klagen wegen Verletzung des Weltpatents werden zweckmäßig gleichfalls der Zuständigkeit des Haager Gerichtshofs unterbreitet werden, denn da das auf solche Klagen anzuwendende Recht das gleiche ist, wo immer die Verletzung sich ereignet hat, ist durch die Rechtsprechung des Haager Gerichtshof eine gleichmäßige Auslegung des Inhalts des streitigen Patents für die ganze Welt gesichert, und ebenso eine Weiterentwicklung des Patentrechts zu erwarten. Auch diese Urteile müssen in einer Instanz unanfechtbar ergehen und von den Landesgerichten der einzelnen Vertragsstaaten vollstreckt werden. Nun empfiehlt es sich, bei Verletzungen des Weltpatents nur auf Schadenersatz und nicht auf öffentliche Strafe zu erkennen, damit die Landesgerichte nicht gezwungen werden, Strafen zu vollstrecken, die nicht von der richterlichen Autorität des eigenen Landes ausgesprochen sind; die Auffassung über Zweck und Bedeutung einer öffentlichen Strafe ist nicht in allen Ländern die gleiche. Die Dauer des Weltpatents wird wegen seiner umfassenden räumlichen Bedeutung auf zwanzig Jahre zu bemessen sein, nach deren Ablauf das Patent erlischt. Ein früheres Erlöschen kann eintreten, wenn der Patentinhaber die Jahresgebühren nicht bezahlt; diese Löschung bedarf keines Richterspruchs, und kann ohne weiteres durch Registrierung des Berner Bureaus erfolgen.

Ein Zwang zur Ausführung des Patents ist abzulehnen. Die Benutzung kann sich für einzelne Länder eignen, für andere nicht; das Interesse an der Benutzung kann auch erst im Laufe der Schutzdauer auftreten. In dieser Richtung muß jede Beschränkung fallen.

Zur Zeit beschäftigt sich bereits die Chambre Internationale de Commerce in Paris mit dem Weltpatent. Es wäre zu wünschen, wenn die deutsche chemische Industrie, die bereits mit dieser Kammer in Arbeitsgemeinschaft steht, an diesen Arbeiten sich beteiligen würde.

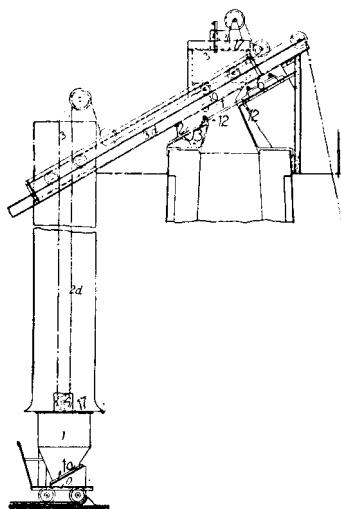
[A. 166.]

## Patentberichte über chemisch-technische Apparate.

### I. Wärme- und Kraftwirtschaft.

#### 4. Öfen, Feuerung, Heizung.

Albert Eberhard, Wolfenbüttel. **Mechanische Beschickungsvorrichtung für Schachtöfen** nach Patent 357 820, 1. dad., gek., daß die Gleitbahn des Ofenverschlusses geneigt angeordnet ist,



und daß der Schieber (1a) des Kübels mit diesem durch eine Verriegelung (12) verbunden ist, welche sich beim Auffahren löst, während der Ofenverschluß (6) vom Kübel vorgeschoben

wird und bei Vor- und Rückgang immer dicht schließend mit ihm in Verbindung bleibt. — 2. dad. gek., daß der mit der Rollenflasche verbundene Kübeldeckel (17) den Innenraum des Kübels gegen die Atmosphäre, gegebenenfalls mit Hilfe einer Packung, abdichtet. — 3. dad. gek., daß der Kübelschieber (1a) nach dem Lösen der Kübelverriegelung (12) durch einen Sperrhaken (13) festgehalten wird, während beim Rücklauf zuerst die Kübelverriegelung (12) einfällt und dann die Sperrung (13) ausgelöst wird. — Da die Beschickungsbahn geneigt gegen die Wagerechte angeordnet ist, z. B. unter 30°, folgt der Gichtschieber selbsttätig und ruht immer scharf mit seinem Rahmen an dem Rahmen des Kübels. Der luftdichte Abschluß ist hierdurch erreicht. (D. R. P. 426 253, Kl. 80 c, Gr. 16, Zus. z. D. R. P. 357 820, vom 21. 4. 1925, das Hauptpatent hat angefangen am 1. 2. 1921, ausg. 6. 3. 1926.)

dn.

Stettiner Chamotte-Fabrik A.-G. vormals Didier, Stettin. **Schwelverfahren für bituminöse Schiefer u. dgl.** Verfahren zum ununterbrochenen Schweißen unter möglichst großer Ausbeute an primären Schweißprodukten und nachfolgendem Ausbrennen bituminöser Schiefer und anderer Stoffe mit überwiegendem Gehalt an anorganischen Bestandteilen durch unmittelbar hindurchgeleitete Gase, dad. gek., daß ein unten erweiterter, rostloser Schachtöfen mit unterer Zufuhr von Luft durch die heißen Rückstände hindurch und mit allseitiger Luft- oder Gaszufuhr in die Verbrennungszone hinein in folgender Anordnung sowie Art und Weise benutzt wird: Um einerseits die Verbrennungszone abzuflachen und in einem bestimmten Ofenquerschnitt festzulegen, anderseits aber die genaue Abstimmung der Temperatur der Verbrennungszone zu ermöglichen,